

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 Satz 2 BMG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert. Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit uns schriftlich oder auch persönlich wie folgt in Verbindung setzen:

Kontaktdaten:

Stadt Schwabach, Ordnungsamt/Meldebehörde, Friedrich-Ebert-Str. 23, 91126 Schwabach,
Telefon: 09122 860-120, Fax: 09122 860-131, E-Mail: meldeamt@schwabach.de

Stadt Schwabach, 21.08.2017

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Schwabach wird in der Zeit von **Montag, 4. September, bis Freitag, 8. September 2017**, (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr im Ordnungsamt/Wahlamt – Friedrich-Ebert-Str. 23, 91126 Schwabach, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **seiner** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 4. bis **spätestens Freitag, 8. September 2017, 12 Uhr** im Ordnungsamt/Wahlamt, Friedrich-Ebert-Str. 23, 91126 Schwabach, Zimmer Nr. 4, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 3. September 2017 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Nr. 245 – Nürnberg-Süd** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist.
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten noch **bis zum Freitag, 22. September 2017, 18 Uhr**, beim Ordnungsamt/Wahlamt, Friedrich-Ebert-Str. 23, 91126 Schwabach, Zimmer Nr. 4, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit einer körperlichen Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine **andere Person ist nur möglich** wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadt Schwabach, 17.08.2017

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Bartholomäimarkt

Am Montag, 28. August 2017, findet in der Fußgängerzone der **Bartholomäimarkt** statt.

Stadt Schwabach, 10.08.2017

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Straßensperrungen

Ansbacher Straße

Die Ansbacher Straße wird aufgrund des Neubaus eines Fußgängerüberweges auf Höhe der Hausnummer 11 vom 04.09.2017 bis voraussichtlich 08.09.2017 für den Verkehr gesperrt. Die Umleitung erfolgt über Museumsstraße – Steiner Straße – Heilsbronner Straße. Der Anliegerverkehr ist bis zur Baustelle möglich.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Katzwanger Straße

Die Katzwanger Straße wird aufgrund von Straßenbauarbeiten zwischen Ellwanger Straße und Stadtgrenze vom 25.08.2017 bis voraussichtlich 27.08.2017 für den Verkehr gesperrt. Anschließend wird die Katzwanger Straße in Richtung stadteinwärts zwischen Ellwanger Straße und Kreisverkehr vom 28.08.2017 bis voraussichtlich 08.09.2017 für den Verkehr gesperrt. Die Umleitung von Katzwang nach Schwabach erfolgt über Johannes-Brahms-Straße - Neuseser Straße – Hirschenholzstraße. Die Durchfahrt in Richtung Katzwang ist in dieser Zeit möglich. Aufgrund dieser Sperrung ergeben sich Umleitungen im Linienverkehr des Stadtverkehrs. Die Fahrgäste werden gebeten die Informationen in den Bussen und an den Haltestellen zu beachten. Zudem gibt es auch im Internet Informationen unter www.schwabach-mobil.de sowie unter www.vgn.de/fahrplanaenderungen/

(Alte) Nördlinger Straße

Die (Alte) Nördlinger Straße wird aufgrund von Tiefbauarbeiten an der Wasserleitung auf Höhe der Hausnummer 24 vom 28.08.2017 bis voraussichtlich 01.09.2017 für den Verkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist über Friedrich-Strobel-Straße/Carl-Pohl-Straße möglich.

Staatsstraße 2239, Penzendorfer Hauptstraße, Walter-Niehoff-Straße

Freitag, 01.09.2017

Am Freitag, 01.09.2017, wird die Staatsstraße 2239, Penzendorfer Hauptstraße, Walter-Niehoff-Straße in Fahrtrichtung Wendelstein zwischen den beiden Anschlussstellen Penzendorf in der Zeit von 7 Uhr bis 12 Uhr wegen Vorarbeiten für den Einhub der Brückenträger am 02.09.2017 für den Verkehr gesperrt

Der Verkehr in Fahrtrichtung Wendelstein wird über die Kreisstraße SC 2, RH 2 (Schwabach, Leerstetten) und RH 1 bis zum Kreisverkehr in Kleinschwarzenlohe umgeleitet. Der Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße 2239 im Brückenbereich ist für die Dauer der Arbeiten vom 01.09. bis 02.09.2017 gesperrt. Die Anschlussstellen der B2, Penzendorf, sind von der Sperrung nicht betroffen.

Aufgrund dieser Sperrung ergeben sich Umleitungen im Linienverkehr der OVF, Frankenbus, für die Linien 678. Nähere Informationen erhalten Sie an den Bushaltestellen in den Bussen oder unter www.ovf.de.

Samstag, 02.09.2017

Die Staatsstraße 2239, Penzendorfer Hauptstraße, Walter-Niehoff-Straße, wird wegen des Einbaus von Brückenträgern für die B2 Brücke im Bereich der Anschlussstellen Penzendorf am Samstag, 02.09.2017 in der Zeit von 5 Uhr bis voraussichtlich 22 Uhr für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Verkehr auf der B2 im Baustellenbereich ist von der Sperrung nicht betroffen. Für die Dauer der Sperrung ist auch der Geh- und Radweg entlang der Staatsstraße 2239 im Brückenbereich gesperrt.

Die Anschlussstellen der B2, Penzendorf, sind von der Sperrung nicht betroffen. Der Verkehr von und nach Wendelstein wird in beide Richtungen über die Kreisstraße SC 2, RH 2 (Schwabach, Leerstetten) und RH 1 bis zum Kreisverkehr in Kleinschwarzenlohe umgeleitet. Aufgrund dieser Sperrung ergeben sich Umleitungen im Linienverkehr der OVF, Frankenbus, für die Linien 678. Nähere Informationen erhalten Sie an den Bushaltestellen in den Bussen oder unter www.ovf.de.

Stadt Schwabach, 24.08.2017

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor